

VERALLGEMEINERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMMEN

Was sind Mitarbeiterbeteiligungsprogramme?

Ab 2025 müssen Arbeitgeber mit 11 bis 49 Beschäftigten ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einführen, wenn sie in 3 aufeinanderfolgenden Jahren einen Nettogewinn von mindestens 1 % des Umsatzes erzielt haben.

Die Erprobungsphase läuft von November 2023 bis November 2028. Den Sozialpartnern werden Jahresberichte vorgelegt, und die Regierung legt dem Parlament spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erprobungsphase einen Bericht zur Bewertung dieser Erprobung vor.

Das Unternehmen muss mindestens eines der gesetzlichen Mitarbeiterbeteiligungsprogramme einführen, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- ⊙ Es hat zwischen 11 und 49 Mitarbeiter.
- ⊙ Es unterliegt nicht der Verpflichtung, ein Gewinnbeteiligungssystem („participation“) einzurichten.
- ⊙ Es ist nicht durch eine Gewinnbeteiligungsvereinbarung („participation“ oder „intéressement“), einen Beitrag zu einem Mitarbeitersparplan oder eine Wertbeteiligungsprämie für das betreffende Geschäftsjahr abgedeckt.
- ⊙ Es hat in jedem der letzten drei Geschäftsjahre einen Nettosteuerertrag von $\geq 1\%$ des Umsatzes erzielt.

Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, sind verpflichtet, eines der folgenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme einzuführen:



Betrag und Begünstigte:

Die eingerichtete Regelung muss nicht zwangsläufig zu einer positiven Prämie führen. Der unberechenbare Charakter von Gewinnbeteiligungssystemen lässt keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zu. Darüber hinaus ist für die Einzahlung des Arbeitgeberbeitrags in einen Mitarbeitersparplan oder eine Wertbeteiligungsprämie kein Mindestbetrag erforderlich.

Unternehmen haben die Möglichkeit, bis zu zwei Wertbeteiligungsprämien pro Kalenderjahr (bis zu einem Höchstbetrag von 3000 € oder 6000 €, für die Inanspruchnahme der Vorzugsregelung) einzuzahlen, wobei die Einzahlung auf einmal pro Quartal im Kalenderjahr begrenzt ist. Wenn das Unternehmen hingegen ein anderes System wählt, hat diese naturgemäß einen kollektiven Charakter (Gewinnbeteiligungssystemen („participation“ oder „intéressement“), oder Arbeitgeberbeitrag auf einem Mitarbeitersparplan).

Die vier Regelungen unterliegen unterschiedlichen Steuer- und Sozialversicherungssystemen.

Wir stehen Ihnen natürlich gerne zur Verfügung, um dieses Thema näher zu erläutern.

Gabrielle Ménard

Avocat - Counsel

gmenard@sofradec.fr



Emilie Campbell

Directrice Adj. Pôle Social

ecampbell@sofradec.fr

